

---

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag  
für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 302,  
"Zwischen Kurzer Weg und Schöttelkotter  
Damm" in Gronau, Kreis Borken**

---

Vorhabenträgerin:



Bearbeitung:

**B**üro für  
**U**mweltbildung,  
**N**aturschutz & nachhaltigen  
**T**ourismus

## Inhalt

|          |                                                              |           |
|----------|--------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b> | <b>Veranlassung und Aufgabenstellung.....</b>                | <b>1</b>  |
| <b>2</b> | <b>Rechtliche Grundlagen und Prüfverfahren .....</b>         | <b>1</b>  |
| <b>3</b> | <b>Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung .....</b>          | <b>3</b>  |
| 3.1      | Allgemeines.....                                             | 3         |
| 3.2      | Vorprüfung des Artenspektrums.....                           | 4         |
| 3.2.1    | Abgrenzung des Plan- und Untersuchungsgebiets .....          | 4         |
| 3.2.2    | Datenabfragen.....                                           | 5         |
| 3.2.3    | Altkartierung des Plangebiets .....                          | 6         |
| 3.2.4    | Potenzialanalyse .....                                       | 7         |
| 3.3      | Vorprüfung der Wirkfaktoren.....                             | 9         |
| 3.3.1    | Potenzielle Wirkungen des Vorhabens.....                     | 9         |
| 3.3.2    | Beurteilung der Betroffenheit .....                          | 11        |
| <b>4</b> | <b>Artenschutzprüfung Stufe II: Vertiefende Prüfung.....</b> | <b>15</b> |
| 4.1      | Avifaunistische Bestandserfassung .....                      | 15        |
| 4.1.1    | Methodik.....                                                | 15        |
| 4.1.2    | Ergebnisse .....                                             | 17        |
| 4.2      | Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen .....                        | 19        |
| 4.3      | Abschichtung der nicht vertieft abzuprüfenden Arten .....    | 20        |
| <b>5</b> | <b>Zusammenfassung .....</b>                                 | <b>22</b> |
| <b>6</b> | <b>Literatur- und Quellenverzeichnis.....</b>                | <b>23</b> |

## Abbildungen

|                                                                                                                                                            |    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Abbildung 1: Grenze des Bebauungsplans Nr. 302, "Zwischen Kurzer Weg und Schöttelkoter Damm" und des Untersuchungsgebiets für die Artenschutzprüfung ..... | 5  |
| Abbildung 2: Entwurf des Bebauungsplans Nr. 302, "Zwischen Kurzer Weg und Schöttelkoter Damm" (Stadt Gronau, per E-Mail am 28.11.2024) .....               | 10 |

## Tabellen

|                                                                    |    |
|--------------------------------------------------------------------|----|
| Tabelle 1: Vorprüfung der Arten aus der Messtischblattabfrage..... | 12 |
| Tabelle 2: Begehungstermine.....                                   | 16 |
| Tabelle 3: Übersicht aller 2025 nachgewiesenen Vogelarten.....     | 18 |

## **Anlagen**

Anlage 1: Fotodokumentation

Anlage 2: Gesamtprotokoll zur Artenschutzprüfung

Auftraggeberin:

### **Stadt Gronau**

FD 461 - Stadtplanung

Grünstiege 64

48599 Gronau

Dieser Bericht wurde erstellt von:

**BUNT - Büro für Umweltbildung, Naturschutz & nachhaltigen Tourismus**

Bert Krüger, Dipl.-Ing. (FH)

Fresnostraße 8

48159 Münster

Mobil: 0152-54088197

E-Mail: [krueger@bunt-muenster.de](mailto:krueger@bunt-muenster.de)

Internet: [www.bunt-muenster.de](http://www.bunt-muenster.de)

**Sachstand der Bearbeitung: 28. August 2025**

# 1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Stadt Gronau plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 302, "Zwischen Kurzer Weg und Schöttelkötter Damm". Im Zentrum des innerstädtisch gelegenen Plangebiets liegt eine Freifläche, für die ein Lückenschluss durch Wohnbebauung vorgesehen ist. Auch für angrenzende Gartenbereiche sieht der Bebauungsplanentwurf die Möglichkeit einer Nachverdichtung vor. Für die Aufstellung des Bebauungsplans wurde das BUNT - Büro für Umweltbildung, Naturschutz & nachhaltigen Tourismus - mit der Erstellung des hier vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags beauftragt.

Der Fachbeitrag beinhaltet nach einer Erläuterung der rechtlichen Grundlagen die Durchführung der Artenschutzprüfung der Stufen I und II. In der Stufe I (Vorprüfung) wird ermittelt, ob potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind und ob durch die Umsetzung der Bebauungsplanung ein Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG möglich ist. In der daran anschließenden Artenschutzprüfung der Stufe II (vertiefende Prüfung) wird mittels Kartierung ermittelt, ob die entsprechenden Arten tatsächlich vorkommen. Für vorkommende Arten wird nun im Detail abgeprüft, ob die Umsetzung der Bebauungsplanung zu Konflikten mit den Vorgaben des Artenschutzes führt. Dies erfolgt, falls notwendig, unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements.

Zur sicheren Abklärung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte wurde im vorliegenden Fall von der Stadt Gronau von vornherein auch eine Artenschutzprüfung der Stufe II einschließlich der Durchführung einer Brutvogelkartierung in Auftrag gegeben.

Die Artengruppe der Fledermäuse ist nicht Bestandteil dieses Fachbeitrages. Ihre Abprüfung erfolgt in einem gesonderten Fachbeitrag der Echolot GbR.

# 2 Rechtliche Grundlagen und Prüfverfahren

Die Europäische Union hat mit der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) Instrumente geschaffen, mit denen die biologische Vielfalt Europas erhalten und gefördert werden soll. Um dieses Ziel zu erreichen, hat sie über diese Richtlinien das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 und die Bestimmungen zum Artenschutz (diese gelten auch außerhalb der Natura 2000-Gebiete) eingeführt.

Zentrale Regelungen zur Umsetzung der artenschutzrechtlichen Anforderungen in deutsches Recht finden sich im § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Bei Planungs- und Zulassungsverfahren ist zur Abprüfung der rechtlichen Vorgaben eine Artenschutzprüfung durchzuführen.

Die Artenschutzprüfung stellt einen gesonderten Fachbeitrag dar, bei dem ein naturschutzfachlich fest umrissenes Artenspektrum einem besonderen Prüfprogramm unterzogen wird.

Die Notwendigkeit zur Durchführung ergibt sich aus den sogenannten Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 und 6 BNatSchG sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG lauten:

*"Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*  
*(Zugriffsverbote)."*

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden um den Abs. 5 des § 44 BNatSchG ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden. Ziel dieser Ergänzung ist es, bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 zulässigen Vorhaben akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Zugriffsverbote des Abs. 1 zu erzielen. Insbesondere gelten die artenschutzrechtlichen Verbote des Abs. 1 hiernach nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten und für die europäischen Vogelarten.

Zudem ist:

- entsprechend Abs. 5 Nr. 1 das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nur dann einschlägig, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann und sich das Risiko für Individuen der betroffenen Arten signifikant erhöht.
- entsprechend Abs. 5 Nr. 2 das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte nach Abs. 1 Nr. 3 nur dann einschlägig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt ist. Soweit erforderlich, können zur Sicherung der ökologischen Funktion auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen hat nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien für Nordrhein-Westfalen eine Auswahl derjenigen geschützten Arten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden nachfolgend als planungsrelevante Arten bezeichnet und sind im Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (LANUK 2025a) abrufbar.

Ablauf und Inhalte der Artenschutzprüfung richten sich nach der "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (VSchRL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)" (MKULNV 2016). Entsprechend diesen Vorgaben ist die Artenschutzprüfung in drei Stufen durchzuführen. Stufe I stellt eine Vorprüfung dar, in der durch überschlägige Prognose geklärt wird, ob europäische geschützte Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und für entsprechende Vorkommen artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn diese nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, muss für die entsprechende(n) Art(en) eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) durchgeführt werden.

Zur Abwendung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen können für diese Arten auch Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements erarbeitet werden. Sollte auch trotz solcher Maßnahmen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen auszugehen sein, kann im Rahmen eines Ausnahmeverfahrens (Stufe III) unter bestimmten Voraussetzungen dennoch eine Maßnahmendurchführung beantragt werden.

Mit dem Leitfaden "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2021" (MULNV & FÖA 2021) (im Folgenden Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung) werden methodische Vorgaben für Artenschutzprüfungen bezüglich Datenerhebung, Durchführung der Prüfung, artspezifisch geeigneten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und Monitoring gemacht.

## **3 Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung**

### **3.1 Allgemeines**

Die hier vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe I erfolgt auf Grundlage von Datenabfragen, der Auswertung einer Altkartierung für das Plangebiet sowie einer Analyse des Habitatpotenzials für planungsrelevante Arten. Die eventuelle Notwendigkeit einer Bestandserfassung und die hierfür relevanten Arten werden entsprechend den methodischen Vorgaben erst über die Artenschutzprüfung der Stufe I ermittelt, die Stufe I dient dabei auch der Festlegung des notwendigen Kartierungsumfangs.

Systematik und Nomenklatur der nachfolgenden Ausarbeitungen für Vögel richten sich nach Barthel & Krüger (2018) und für Amphibien nach Arbeitskreis Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalen (2011).

## 3.2 Vorprüfung des Artenspektrums

### 3.2.1 Abgrenzung des Plan- und Untersuchungsgebiets

Das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 302, "Zwischen Kurzer Weg und Schöttelkoter Damm" umfasst eine Fläche von etwa 3,5 ha. Es liegt innerstädtisch, im nördlichen Stadtgebiet von Gronau. Es wird im Norden von der Straße "Kurzer Weg" und im Süden vom "Schöttelkoter Damm" begrenzt. Im Westen wird das Plangebiet durch die "Von-Steuben-Straße" und im Osten durch Wohngrundstücke begrenzt, die an der Straße "Reinermanns Haar" liegen.

Im Westteil und am nördlichen Rand des Bebauungsplangebiets finden sich Einfamilienhäuser mit Gärten. Der zentrale und teilweise der südliche Teil des Gebiets ist eine Freifläche, auf der im Süden eine Kindertagesstätte neu errichtet wurde und im Norden Gehölze aufwachsen. Im Osten gehören Teile der Gärten angrenzender Häuser zum Plangebiet.

Da das Plangebiet möglicherweise für einige potenziell vorkommende Tierarten lediglich Teilhabitatfunktionen erfüllt und Wirkungen auf Arten insbesondere in Bezug auf visuelle Störreize und Lärmemissionen nicht auf Vorhabenflächen beschränkt sein können, sind auch umliegende Bereiche in dieser Artenschutzprüfung zu betrachten. Aufgrund der Lage innerhalb eines Wohngebiets und der damit vorhandenen Vorbelastung wird vom Gutachter für die Untersuchungsgebietsabgrenzung ein Radius von 100 m um das Plangebiet als ausreichend erachtet, um mögliche Vorhabenwirkungen (Kapitel 3.3.1) auf vorkommende planungsrelevante Arten zu beurteilen. Das Untersuchungsgebiet hat eine Fläche von ca. 14,2 ha.

Die Abgrenzungen des Bebauungsplangebiets und des Untersuchungsgebiets sind Abbildung 1 zu entnehmen.

Das Untersuchungsdesign wurde von der Stadt Gronau mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Borken vorabgestimmt und das Ergebnis dem BUNT mitgeteilt (Stadt Gronau, per E-Mail am 23.12.2024). In diesem Zusammenhang wurde vom Kreis Borken darauf hingewiesen, dass verloren gehende Quartiere wie Baumhöhlen und Spaltenquartiere gesucht und bewertet und die bestehenden, den Wohnhäusern zugeordneten Gärten im Plangebiet mit erfasst werden müssen.

Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten, FFH-Gebieten, Naturschutzgebieten sowie Landschaftsschutzgebieten und es sind dort keine geschützten Landschaftsbestandteile (§ 23 LNatSchG NRW) ausgewiesen (Kreis Borken 2025). Darüber hinaus sind im Biotopkataster keine schutzwürdigen Biotope oder gesetzlich geschützten Biotope eingetragen (LANUK 2025b).



**Abbildung 1:** Grenze des Bebauungsplans Nr. 302, "Zwischen Kurzer Weg und Schöttelkötter Damm" und des Untersuchungsgebiets für die Artenschutzprüfung

### 3.2.2 Datenabfragen

#### Abfrage nach Messtischblattquadranten:

Im Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" bietet das LANUK NRW die Möglichkeit, für einzelne Messtischblattquadranten Informationen über das zu erwartende bzw. das bekannte Spektrum planungsrelevanter Arten abzurufen (LANUK 2025c). Als Datengrundlage werden dort das Fundortkataster NRW und ergänzende Rasterkartierungen aus publizierten Daten angegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass dem Fundortkataster keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde liegen.

Das Untersuchungsgebiet liegt in dem Quadranten 3 des Messtischblattes 3708. Am 11.03.2025 wurde für diesen Quadranten eine Abfrage planungsrelevanter Arten durchgeführt.

Die Messtischblattabfrage erbrachte Vorkommen von 26 planungsrelevanten Vogelarten mit Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000, zwei planungsrelevanten Vogelarten mit Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 sowie einer Amphibienart und einer Pflanzenart mit Nachweis ab 2000.

Die Arten sind in Tabelle 1 (Kapitel 3.3.2) aufgeführt und es erfolgt dort auch eine Bewertung des Habitatpotenzials des Untersuchungsgebiets.

Die Ergebnisse der Messtischblattabfrage zu den Fledermäusen sind in diesem Fachbeitrag nicht aufgeführt.

#### Abfrage konkreter Fundorte in @LINFOS:

Mit der Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) bietet das LANUK (2025d) die Möglichkeit eine Abfrage zu konkreten Fundorten planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten durchzuführen. Die Abfrage für das Untersuchungsgebiet erfolgte am 11.03.2025.

Für das Untersuchungsgebiet liegen in @LINFOS keine Meldungen von Funden planungsrelevanter Arten vor.

#### Datenabfrage bei der Biologischen Station Zwillbrock e.V.:

Am 19.03.2025 erfolgte eine Anfrage bei der Biologischen Station Zwillbrock e.V. bezüglich Informationen zu Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet.

Die Anfrage ergab, dass der Biologischen Station Zwillbrock e.V. keine Kenntnisse zu Vorkommen planungsrelevanter Arten vorliegen (Biologische Station Zwillbrock e.V., per E-Mail am 24.03.2025). In der Antwort wurde darauf hingewiesen, dass die Biologische Station regelmäßige avifaunistische Kartierungen ausgewählter Arten nur in den von ihr betreuten Schutzgebieten durchführt. Auch Erfassungen von Vorkommen sonstiger planungsrelevanten Artengruppen werden durch die Biologische Station Zwillbrock e.V. dort nicht durchgeführt. Die einzigen Ausnahmen bilden die Erfassung des Großen Brachvogels, der alle zwei Jahre kreisweit kartiert wird und die letztmalig 2021 durchgeführte kreisweite Kiebitzkartierung.

### **3.2.3 Altkartierung des Plangebiets**

2016 wurden für den Bebauungsplan Nr. 172, "Kurzer Weg" der Stadt Gronau faunistische Erfassungen der Vorkommen von Brutvögeln, Fledermäusen und Amphibien durchgeführt und die Ergebnisse in einem Faunistischen Fachbeitrag dargestellt (Ökoplanung Münster 2016a). Die damalige Bearbeitung umfasste zudem eine Artenschutzrechtliche Prüfung (Ökoplanung Münster 2016b).

Laut Ökoplanung Münster (2016a) wurden 2016 insgesamt 26 Vogelarten kartiert. Die einzige damals nachgewiesene und heute in Nordrhein-Westfalen als planungsrelevant eingestufte Brutvogelart war der Feldsperling mit drei Revieren im Plangebiet und einem Revier außerhalb der Plangrenze. Weitere quantitativ erfasste Arten waren Goldammer (1 Revier im Plangebiet), Fitis (1 Revier im Plangebiet) und Haussperling (3 Reviere im Plangebiet, acht Reviere außerhalb der Plangrenze).

Bezüglich der Amphibien gibt Ökoplanung Münster (2016a) an, dass während der faunistischen Erfassungen der Brutvögel und Fledermäuse ebenfalls gezielt auf Vorkommen von Amphibien geachtet wurde, insbesondere auf artspezifische Rufe. Zudem wurden Anwohner mit einem Gartenteich während der abendlichen Begehungen um einen Zugang zu den Teichen gebeten, jedoch nicht alle Anwohner zu Hause angetroffen. Es wurden keine Amphibien oder deren Rufe festgestellt. Das Habitatpotenzial für Amphibien stuft Ökoplanung Münster (2016a) als sehr gering ein und führt auf, dass im städtischen Raum vereinzelt Individuen von Arten mit nur geringen ökologischen Ansprüchen (insbesondere Erdkröte, Grasfrosch und Teichfrosch) auftreten.

Die Ergebnisse zu den Fledermäusen sind in diesem Fachbeitrag nicht aufgeführt.

### **3.2.4 Potenzialanalyse**

#### Methodik:

Eine Analyse des Habitatpotenzials für planungsrelevante Arten als Grundlage für die Artenschutzprüfung der Stufe I erfolgte am 14.02.2025 auf Basis einer Ortsbegehung im Vorfeld der anschließend durchgeführten ersten Begehung zur Erfassung dämmerungs- und nachtaktiver Vogelarten.

Ergänzend wurde nach einer Anmeldung bei den Eigentümern durch die Stadt Gronau am 25.07.2025 vom BUNT eine einmalige Begehung ausgewählter Privatgärten im Plangebiet durchgeführt. Ausgewählt wurden Gärten mit ggf. von einer Umsetzung der Bebauungsplanung betroffenen Gehölzbeständen und Teichen.

Nach einer einleitenden Charakterisierung der Lebensräume des Untersuchungsgebiets erfolgt die eigentliche Potenzialanalyse bezüglich möglicher Vorkommen planungsrelevanter Arten. Für diese Betrachtungen werden auch die Ergebnisse der Altkartierung (Kapitel 3.2.2) und der Datenabfragen (Kapitel 3.2.3) berücksichtigt.

#### Lebensräume im Untersuchungsgebiet:

Die zentrale Freifläche des Plangebiets ist im südlichen Abschnitt durch Wiesenutzung geprägt, wobei aktuell eine Teilinanspruchnahme durch den Neubau einer Kindertagesstätte erfolgt. Der nördliche Abschnitt weist tlw. Brachestrukturen und eine zunehmende Verbuschung durch das Auflaufen der Zitterpappel und Brombeere auf. Im Nordwesten befindet

sich ein verwilderter Hausgarten mit altem niedrigstämmigen Obstbestand sowie zentral einem baufälligen Gartenhaus/Schuppen. Die Obstbäume weisen ein hohes Angebot an Naturhöhlen in Form von Ast- bzw. Stammlöchern, Abrissen sowie flächigen Faulstellen auf. Der Schuppen war nicht zugänglich, bietet aber partiell über beschädigte Fassadenbereiche Einnischungsmöglichkeiten für synanthrope Arten. Die Gehölzbestände im nördlichen Abschnitt werden durch Bestände der Zitterpappel dominiert, in denen das Nest einer Elster festgestellt wurde, zentral stockt eine mittelalte Solitäreiche.

Der Übergangsbereich zur peripheren Wohnbebauung wird vornehmlich durch Gehölzbestände der angrenzenden Gärten gebildet. Als typische Baumarten finden sich hier Rotbuche, Bergahorn, Weiden, Kirschen, Walnuss und Amerikanische Eiche. Heckenzüge sind geprägt durch Vorkommen von Flieder, Kirschlorbeer, Haselnuss sowie verschiedene Sorten von Scheinzypressen.

Insgesamt finden sich in den potenziell betroffenen Gartengrundstücken vier Kleingewässer, von denen drei begutachtet werden konnten. Höhlenbäume konnten in den Gartenbereichen nicht festgestellt werden. Partiiell weisen die Grundstücke sowohl naturnahe als auch als Nutzgarten zu charakterisierende Bereiche auf, vornehmlich finden sich aber typischerweise als Ziergarten genutzte Strukturen (Staudenbeete, Zierrasen, nichtheimische Pflanzen).

Das Untersuchungsgebiet ist außerhalb der zentralen Fläche durch Einfamilienhausbebauung geprägt und wird von verschiedenen Straßen geschnitten.

Die beigegefügte Fotodokumentation vermittelt einen Überblick über vorhandene Lebensräume (Anlage 1).

#### Potenzial für Vorkommen planungsrelevanter Arten:

Das Potenzial für das Vorkommen planungsrelevanter Arten wird aufgrund der innerstädtischen Lage und der vorhandenen Lebensräume als insgesamt sehr gering eingestuft, wobei Vorkommen einzelner planungsrelevanter Arten nicht sicher auszuschließen sind. Das Habitatpotenzial für die einzelnen planungsrelevanten Arten wird nachfolgend kurz dargestellt.

- Brutvögel: Von den laut Messtischblattabfrage im Messtischblattquadranten vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten können potenziell Waldohreule, Mehlschwalbe, Star, Gartenrotschwanz, Feldsperling, Baumpieper und Bluthänfling als Brutvögel auftreten (Begründung siehe Tabelle 1). Als potenziell vorkommend ist auch die für den Messtischblattquadranten nicht aufgeführte Nachtigall einzustufen, die Feldgehölze, Gebüsche, Hecken und naturnahe Parkanlagen auch in städtischer Lage besiedelt. Darüber hinaus sind vor allem Vorkommen ubiquitärer Singvogelarten zu erwarten, die nicht planungsrelevant sind.
- Amphibien: Gartenteiche stellen potenzielle Fortpflanzungsgewässer für Amphibien und umliegende Bereiche potenzielle Landhabitate dar. Die Teiche im Untersuchungs-

gebiet bieten Potenzial für häufigere Amphibienarten wie z. B. Teichfrosch und Erdkröte, die in verschiedenen Lebensräumen vorkommen und eine hohe ökologische Toleranz zeigen. In aller Regel können für innerstädtische Gartenteiche mit Zierteichcharakter und ggf. Besatz durch Fressfeinde (Fische, Zierschildkröten) hingegen Vorkommen planungsrelevanter Amphibienarten ausgeschlossen werden. Dies gilt hier hinreichend sicher auch für den Kammmolch, von dem sowohl laut Messtischblattabfrage als auch laut der Verbreitungskarte in ARBEITSKREIS HERPETOFAUNA KREIS BORKEN (2005) keine Vorkommen aus der Umgebung bekannt sind.

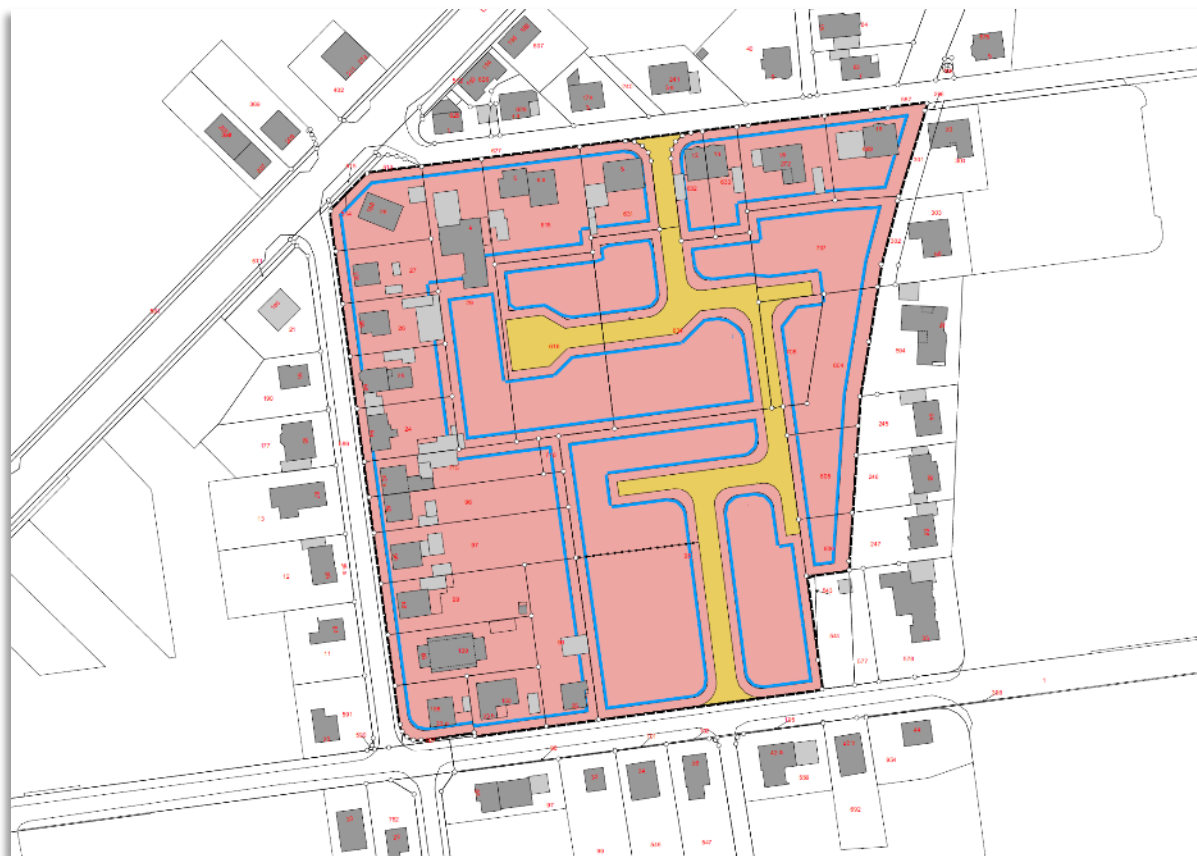
- Reptilien: Städtische Wohnbebauung sowie insbesondere Nutzung und Ausprägung potenziell betroffener Gartenbereiche bieten kaum geeignete Siedlungsbedingungen für Reptilien. Dies gilt insbesondere auch für die zentrale Freifläche, für die im Hinblick auf das Fehlen essenzieller Habitatparameter selbst für euryöke Arten ein Potenzial als Reptilienlebensraum mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.
- Farn- und Blütenpflanzen sowie Flechten: Das Schwimmende Froschkraut ist für den betreffenden Messtischblattquadranten gelistet. Hierbei handelt es sich um eine bevorzugt an flachen, nährstoffarmen und regelmäßig trocken fallenden Stillgewässern mit wenig bewachsenen Uferbereichen vorkommende Art. Mit entsprechenden Habitaten an den Gartenteichen des Untersuchungsgebiets ist nicht zu rechnen. Auch für weitere planungsrelevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Flechten besteht kein Habitatpotenzial.
- Planungsrelevante Arten aus weiteren Gruppen: In Nordrhein-Westfalen werden auch Arten aus den Artengruppen Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer und Libellen als planungsrelevant eingestuft. Es liegen aus den Datenabfragen keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten aus diesen Artengruppen vor. Etwaige Fledermausvorkommen sind in diesem Fachbeitrag nicht berücksichtigt.

### 3.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren

#### 3.3.1 Potenzielle Wirkungen des Vorhabens

In dieser Artenschutzprüfung werden die Auswirkungen auf Artvorkommen durch die Umsetzung der geplanten Bebauung der Freifläche und angrenzender Gärten einschließlich einer Entnahme dortiger Gehölze abgeprüft. Die Prüfung basiert auf dem in Abbildung 2 dargestellten Entwurf des Bebauungsplans.

Es wird hier darauf hingewiesen, dass die bestehenden Häuser im Plangebiet im Fall von Umbau- und Abbrucharbeiten stets gesondert geprüft werden müssen.



**Abbildung 2:** Entwurf des Bebauungsplans Nr. 302, "Zwischen Kurzer Weg und Schöttelkötter Damm" (Stadt Gronau, per E-Mail am 28.11.2024)

Nachfolgend werden Wirkfaktoren aufgeführt, die im Zuge der Umsetzung konkreter Planungen möglicherweise Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen können:

- Im Zuge von Bauarbeiten können Tiere verletzt oder getötet werden. Insbesondere kann es durch die Rodung von Gehölzen während der Vogelbrutzeit zu Verlusten von Eiern und Jungvögeln kommen.

Sollten vorhabenbedingt Individuen planungsrelevanter Arten verletzt oder getötet werden, ist unter bestimmten Voraussetzungen das sogenannte Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) einschlägig.

- Im Rahmen von Bauarbeiten und durch die geplante zukünftige Nutzung kann es durch visuelle Störreize und Lärmemissionen zur Entwertung faunistischer Funktionsräume kommen. Dies kann zu direkten Scheuchwirkungen, einem indirekten Verlust an Habitatqualität bis hin zur kompletten Meidung von Flächen führen.

Störungen lösen nur dann das sogenannte Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) aus, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

- Die Flächeninanspruchnahme hat einen direkten und dauerhaften Verlust von Lebensstätten für Tier- und Pflanzenarten zur Folge bzw. führt zu grundlegenden Veränderungen von Habitatstrukturen.

Sofern eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer planungsrelevanten Art vorliegt und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird, wird das sogenannte Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ausgelöst.

### 3.3.2 Beurteilung der Betroffenheit

#### Methodik:

In diesem Kapitel wird geprüft, ob für die in Kapitel 3.2 als potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommend ermittelten europäischen Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie eine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge der Umsetzung der Planungen grundsätzlich möglich ist. Sollte dies der Fall sein, ist in einer vertiefenden Prüfung (Artenschutzprüfung Stufe II) abzu prüfen, ob die Arten tatsächlich im Untersuchungsgebiet vorkommen und ob ggf. ein Artenschutzkonflikt vorliegt.

Die Vorprüfung für die in Nordrhein-Westfalen als planungsrelevant eingestufteten Arten erfolgt auf Grundlage der in Tabelle 1 aufgeführten Brutvogel-, Gastvogel- und Amphibienarten aus der Abfrage des Vorkommens planungsrelevanter Arten im Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" für den Quadranten 3 im Messtischblatt 3708. Entsprechend den Ausführungen in Kapitel 3.2.4 ist darüber hinaus auch die Nachtigall als potenziell vorkommend einzustufen und entsprechend abzu prüfen.

Fledermäuse sind nicht berücksichtigt, da ihre Abprüfung in einem gesonderten Fachbeitrag der Echolot GbR erfolgt.

Tabelle 1: Vorprüfung der Arten aus der Messtischblattabfrage

Messtischblattabfrage für den Quadranten 3 im Messtischblatt 3708 vom 11.03.2025  
Erhaltungszustand: G = günstig (grün), U = ungünstig/unzureichend (gelb), S = ungünstig/schlecht (rot), - = negative Tendenz, + = positive Tendenz

| Art                                           | Erhaltungszustand<br>in NRW (ATL) | Potenzialanalyse<br>(unter Berücksichtigung der Ortsbegehung zur Sonderung<br>und vorliegender Altdaten)                                                                                                                                                                                                                                                | Wirkfaktorenanalyse | mögliche<br>Betroffenheit |
|-----------------------------------------------|-----------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|---------------------------|
| Vögel mit Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000    |                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                     |                           |
| Weißwangengans<br><i>Branta leucopsis</i>     | G                                 | Brutvogel an bzw. bevorzugt auf Inseln in Gewässern mit Grünland in räumlicher Nähe, auch Vorkommen auf Parkteichen möglich. Die Gartenteiche im Untersuchungsgebiet sind als Lebensraum ungeeignet.                                                                                                                                                    | keine Auswirkungen  | nein                      |
| Teichhuhn<br><i>Gallinula chloropus</i>       | G                                 | Brutvogel an unterschiedlichsten Gewässern, bevorzugt werden nährstoffreiche Gewässer mit strukturreichen Ufer- und Verlandungszonen. Verbreitet auf vielen Parkgewässern. Mit einem Auftreten an Gartenteichen des Untersuchungsgebiets ist nicht zu rechnen.                                                                                          | keine Auswirkungen  | nein                      |
| Zwergtaucher<br><i>Tachybaptus ruficollis</i> | G                                 | Brutvogel an Gewässern mit einer dichten Verlandungsvegetation. Die Art brütet auch gerne an kleinen Teichen, jedoch sind Gartenteiche als Lebensraum ungeeignet.                                                                                                                                                                                       | keine Auswirkungen  | nein                      |
| Kiebitz<br><i>Vanellus vanellus</i>           | S                                 | Brutvogel offener Grünland- und Ackerflächen. Die Freifläche im Untersuchungsgebiet ist aufgrund ihrer Größe und innerstädtischen Lage als Lebensraum ungeeignet.                                                                                                                                                                                       | keine Auswirkungen  | nein                      |
| Waldschnepfe<br><i>Scolopax rusticola</i>     | U                                 | Brutvogel in größeren Wäldern. Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsgebiet.                                                                                                                                                                                                                                                                        | keine Auswirkungen  | nein                      |
| Sperber<br><i>Accipiter nisus</i>             | G                                 | Horste meist in Nadel-Stangenhölzern, seltener in jungen Laubholzbeständen, keine potenziellen Fortpflanzungsstätten im Untersuchungsgebiet.<br>Laut Altdaten (Ökoplanung Münster 2016a) Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet.                                                                                                                           | keine Auswirkungen  | nein                      |
| Habicht<br><i>Accipiter gentilis</i>          | U                                 | Brutvogel in Wäldern größer 1-2 ha. Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsgebiet.                                                                                                                                                                                                                                                                   | keine Auswirkungen  | nein                      |
| Mäusebussard<br><i>Buteo buteo</i>            | G                                 | Horst in Wäldern, Feldgehölzen und Baumreihen sowie mitunter auf Einzelbäumen. Nahrungssuche im Offenland in der weiten Umgebung des Horstes. Aufgrund der Ortslage und da während der Sondierung keine Horste gefunden wurden, wird ein Vorkommen sicher ausgeschlossen.                                                                               | keine Auswirkungen  | nein                      |
| Schleiereule<br><i>Tyto alba</i>              | G                                 | Brut- und Tagesruheplätze auf Bauernhöfen, in Scheunen und Kirchtürmen sowie auf Dachböden. Die Einfamilienhausbebauung im Untersuchungsgebiet bietet entsprechend der Ergebnisse der Sondierung keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten.                                                                                                      | keine Auswirkungen  | nein                      |
| Waldkauz<br><i>Strix aluco</i>                | G                                 | Brutvogel in Wäldern und in der Kulturlandschaft mit Mosaik aus Wäldern und Offenland, auch Parks und Friedhöfe. Ein Auftreten als Gastvogel ist möglich. Das Untersuchungsgebiet ist hingegen hinreichend sicher nicht als Brutlebensraum geeignet, auch da keine Altbäume mit geeigneten Höhlen oder vergleichbare Brutmöglichkeiten kartiert wurden. | keine Auswirkungen  | nein                      |

| Art                                                       | Erhaltungszustand<br>in NRW (ATL) | Potenzialanalyse<br>(unter Berücksichtigung der Ortsbegehung zur Sonderung<br>und vorliegender Altdaten)                                                                                                                                                                                                                                                                              | Wirkfaktorenanalyse                                                                                                                                                                                                                                                                                        | mögliche<br>Betroffenheit |
|-----------------------------------------------------------|-----------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| <b>Waldohreule</b><br><i>Asio otus</i>                    | U                                 | Brutvogel bevorzugt in reich strukturierten, halboffenen Landschaften, kommt auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Nistet in Nestern anderer Arten darunter Rabenkrähe, Elster, Ringeltaube. Potenzieller Brutvogel im Untersuchungsgebiet.                                                                                                | Durch Umsetzung der Planung Möglichkeit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten, Gefahr von Gelegeverlust oder Verletzung/Tötung von Jungvögeln sowie baubedingten Störwirkungen.                                                                                                       | ja                        |
| <b>Eisvogel</b><br><i>Alcedo atthis</i>                   | G                                 | Lebt an Fließ- und Stillgewässern, Legt seine Brutröhren in Steilwänden oder Wurzeltellern an. Außerhalb der Brutzeit mitunter auch in Siedlungsbereichen. Das Auftreten als Brutvogel wird ausgeschlossen und die Gartenteiche haben keine oder keine essenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat.                                                                                     | keine Auswirkungen                                                                                                                                                                                                                                                                                         | nein                      |
| <b>Mittelspecht</b><br><i>Dendrocopos medius</i>          | G                                 | Brutvogel eichendominierter Wälder. Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsgebiet.                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | keine Auswirkungen                                                                                                                                                                                                                                                                                         | nein                      |
| <b>Schwarzspecht</b><br><i>Dryocopus martius</i>          | G                                 | Brutvogel in Altwaldbeständen. Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsgebiet.                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | keine Auswirkungen                                                                                                                                                                                                                                                                                         | nein                      |
| <b>Turmfalke</b><br><i>Falco tinnunculus</i>              | G                                 | Brut in Gebäuden, speziellen Nistkästen oder auf Bäumen (zumeist in Krähenestern). Nahrungssuche im weiten Umfeld des Brutplatzes in der offenen Kulturlandschaft. Brutet auch in Siedlungsbereichen.<br><br>Die Einfamilienhausbebauung im Untersuchungsgebiet bietet entsprechend der Ergebnisse der Sondierung keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten.                   | keine Auswirkungen                                                                                                                                                                                                                                                                                         | nein                      |
| <b>Saatkrähe</b><br><i>Corvus frugilegus</i>              | G                                 | Koloniebrüter, auch innerhalb von Städten. Während der Sondierung wurden keine Saatkrähennester gefunden. Ein Brutvorkommen wird entsprechend ausgeschlossen.                                                                                                                                                                                                                         | keine Auswirkungen                                                                                                                                                                                                                                                                                         | nein                      |
| <b>Weidenmeise</b><br><i>Poecile montanus</i>             | U                                 | Besiedelt unterschiedlichste Lebensräume mit Weichhölzern, innerhalb von Ortschaften eher selten anzutreffen. Ein Vorkommen kann hinreichend sicher ausgeschlossen.                                                                                                                                                                                                                   | keine Auswirkungen                                                                                                                                                                                                                                                                                         | nein                      |
| <b>Rauchschwalbe</b><br><i>Hirundo rustica</i>            | U                                 | Charakterart der bäuerlichen Kulturlandschaft, brütet in Gebäuden wie Viehställen oder Scheunen mit Einflugmöglichkeit. Nahrungssuche in Brutplatznähe, vor allem auf Offenlandflächen wie Viehweiden. Aufgrund der Einfamilienhausbebauung und der innerstädtischen Lage wird ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen.                                                   | keine Auswirkungen                                                                                                                                                                                                                                                                                         | nein                      |
| <b>Mehlschwalbe</b><br><i>Delichon urbica</i>             | U                                 | Kulturfolger, Koloniebrüter an mehrstöckigen Einzelgebäuden, auch auf Höfen und an Einfamilienhäusern. Nahrungshabitate liegen mitunter nicht direkt benachbart zum Brutplatz, städtische Schwalben fliegen zur Nahrungssuche tlw. in offene Agrarlandschaften. Potenzieller Brutvogel im Untersuchungsgebiet.                                                                        | Fortpflanzungsstätten befinden sich an vorhandenen Gebäuden. Sie werden nicht beschädigt oder zerstört, daher auch keine Gefahr von Gelegeverlust oder Verletzung/Tötung von Jungvögeln. Keine relevanten Störwirkungen. Die Freifläche wird nicht als potenziell essenzielles Nahrungshabitat eingestuft. | nein                      |
| <b>Star</b><br><i>Sturnus vulgaris</i>                    | U                                 | Idealhabitate sind halboffene Landschaften mit einem ausreichenden Höhlenangebot für die Nestanlage und kurzrasigem Grünland für die Nahrungssuche. Vorkommen auch in Siedlungsbereichen. Potenzieller Brutvogel im Plangebiet.                                                                                                                                                       | Durch Umsetzung der Planung Möglichkeit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten, Gefahr von Gelegeverlust oder Verletzung/Tötung von Jungvögeln sowie baubedingten Störwirkungen.                                                                                                       | ja                        |
| <b>Gartenrotschwanz</b><br><i>Phoenicurus phoenicurus</i> | U                                 | Brutvogel in Feldgehölzen, lichten Wäldern, an Waldrändern, in Baumreihen, auch auf landwirtschaftlichen Höfen und in Dörfern. Als nischen- oder höhlenbrütende Art Abhängigkeit von dem Angebot an geeigneten Nistplätzen, zudem ist das Vorhandensein schütterer, niedrigwüchsiger Vegetation zur Nahrungssuche essenziell. Potenzieller Brutvogel im Untersuchungsgebiet.          | Durch Umsetzung der Planung Möglichkeit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten, Gefahr von Gelegeverlust oder Verletzung/Tötung von Jungvögeln sowie baubedingten Störwirkungen.                                                                                                       | ja                        |
| <b>Feldsperling</b><br><i>Passer montanus</i>             | U                                 | Brutvogel in Baumhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen, kommt bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen hinein vor. Nahrungssuche erfolgt in reich strukturierter, halboffener Kulturlandschaft. Laut Altdaten (Ökoplanung Münster 2016a) Brutvogel im Plangebiet. Sehr stark im Bestand abnehmende Art, weiterhin als potenzieller Brutvogel im Untersuchungsgebiet einzustufen. | Durch Umsetzung der Planung Möglichkeit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten, Gefahr von Gelegeverlust oder Verletzung/Tötung von Jungvögeln sowie baubedingten Störwirkungen.                                                                                                       | Ja                        |

| Art                                                            | Erhaltungszustand<br>in NRW (ATL) | Potenzialanalyse<br>(unter Berücksichtigung der Ortsbegehung zur Sonderung<br>und vorliegender Altdaten)                                                                                                                                                                                                                           | Wirkfaktorenanalyse                                                                                                                                                                                          | mögliche<br>Betroffenheit |
|----------------------------------------------------------------|-----------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| <b>Wiesenpieper</b><br><i>Anthus pratensis</i>                 | S                                 | Bodenbrüter, überwiegend im feuchten bis nassen Grünland sowie in offenen Moo-<br>ren und Feuchtheiden. Die zentrale Freifläche wird alleine schon aufgrund ihrer in-<br>nerstädtischen Lage nicht als geeigneter Lebensraum eingestuft.                                                                                           | keine Auswirkungen                                                                                                                                                                                           | nein                      |
| <b>Baumpieper</b><br><i>Anthus trivialis</i>                   | U-                                | Brutvogel der Kontaktzonen zwischen offenen Lebensräumen und höherwüchsigen<br>Baumbeständen. Nester in deckungsreicher Vegetation bodennah im Bereich von<br>Baumreihen, Hecken, Waldrandstrukturen oder verbuschten Sukzessionsstadien.<br>Der zentrale unbebaute Bereich ist potenziell als Bruthabitat für die Art geeignet.   | Vorhabenbedingte Gefahr von Gelegeverlust, Verletzung oder Tötung von Jungen,<br>Störung des Brutgeschehens, Totalverlust der Lebensstätte.                                                                  | ja                        |
| <b>Bluthänfling</b><br><i>Carduelis cannabina</i>              | U                                 | Besiedelt unterschiedlichste offene bis halboffene Landschaften sowie Gärten. Brü-<br>tet in dichten Hecken und Büschen. Nahrungssuche erfolgt in Offenlandbereichen<br>mit ausreichendem Angebot an Sämereien. Potenzieller Brutvogel in Gärten und<br>Gehölzen am Rand der zentralen Freifläche sowie potenzieller Nahrungsgast. | Durch Umsetzung der Planung Möglichkeit der Beschädigung oder Zerstörung von<br>Fortpflanzungsstätten, Gefahr von Gelegeverlust oder Verletzung/Tötung von Jung-<br>vögeln sowie baubedingten Störwirkungen. | ja                        |
| <b>Rohrhammer</b><br><i>Emberiza schoeniclus</i>               | G                                 | Brutvogel in Röhrichtern, Verlandungsgesellschaften, Hochstaudenfluren, auch<br>Landwirtschaftsflächen, insbesondere unbewirtschaftete Randstreifen. Aufgrund<br>der vorhandenen Biotopstrukturen und der innerstädtischen Lage wird ein Vorkom-<br>men hinreichend sicher ausgeschlossen.                                         | keine Auswirkungen                                                                                                                                                                                           | nein                      |
| <b>Vögel mit Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000</b>       |                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                              |                           |
| <b>Kiebitz</b><br><i>Vanellus vanellus</i>                     | U                                 | Offene oder spärlich bewachsene Acker- und Grünlandflächen in offener Land-<br>schaft. Flache und spärlich bewachsene Gewässerufer. Keine geeigneten Rastha-<br>bitate im Untersuchungsgebiet.                                                                                                                                     | keine Auswirkungen                                                                                                                                                                                           | nein                      |
| <b>Bekassine</b><br><i>Gallinago gallinago</i>                 | U                                 | Rastende und mitunter auch überwinternde Bekassinen auf Schlammflächen und in<br>Verlandungszonen von Gewässern, in Mooren, im Feuchtgrünland und auf über-<br>stauten Äckern. Regelmäßiges Auftreten im Untersuchungsgebiet wird ausge-<br>schlossen.                                                                             | keine Auswirkungen                                                                                                                                                                                           | nein                      |
| <b>Amphibien mit Nachweis ab 2000</b>                          |                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                              |                           |
| <b>Moorfrosch</b><br><i>Rana arvalis</i>                       | G                                 | Typische Lebensräume sind Moore, Moorrandbereiche und Feuchtheiden. Der Be-<br>trachtungsraum stellt weder als Landlebensraum (Sommer- und Winterhabitat) noch<br>als Reproduktionsbereich geeignete Habitatbedingungen für diese anspruchsvolle<br>Art.                                                                           | keine Auswirkungen                                                                                                                                                                                           | nein                      |
| <b>Farn-, Blütenpflanzen und Flechten mit Nachweis ab 2000</b> |                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                              |                           |
| <b>Schwimmendes<br/>Froschkraut</b><br><i>Luronium natans</i>  | S                                 | Bevorzugt an flachen, nährstoffarmen und regelmäßig trocken fallenden Stillgewäs-<br>sern mit wenig bewachsenen Uferbereichen vorkommende Art. Keine geeigneten<br>Habitate an den Gartenteichen des Untersuchungsgebiets.                                                                                                         | keine Auswirkungen                                                                                                                                                                                           | nein                      |

### Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*):

Die nicht in der Messtischblattabfrage gelistete Nachtigall wird ebenfalls als potenzieller Brutvogel eingestuft.

Potenzialanalyse: Dichte Gebüsche, breite Hecken, oft in der Nähe von Gewässern, sind typische Brutlebensräume. Sie brütet in gebüsch- und unterholzreichen Waldrändern, Feldgehölze und Parkanlagen. Die Nestanlage versteckt am Boden oder bodennah. Potenzieller Brutvogel in Gehölzbereichen am Rand der zentralen Freifläche.

Wirkfaktorenanalyse: Durch eine Umsetzung der Planung besteht die Möglichkeit der Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungsstätte, Gefahr von Gelegeverlust oder Verletzung/Tötung von Jungvögeln sowie baubedingten Störwirkungen.

Mögliche Betroffenheit: ja

**Das Potenzial für das Vorkommen planungsrelevanter Arten wird aufgrund der innerstädtischen Lage und der vorhandenen Lebensräume als insgesamt sehr gering eingestuft, wobei Vorkommen einzelner planungsrelevanter Arten nicht sicher auszuschließen sind. Als potenziell vorkommend wurden die planungsrelevanten Brutvogelarten Waldohreule, Mehlschwalbe, Star, Nachtigall, Gartenrotschwanz, Feldsperling, Baumpieper und Bluthänfling ermittelt. Für die genannten Arten kann, mit Ausnahme der ausschließlich an bestehenden Gebäuden potenziell brütenden Mehlschwalbe, das vorhabenbedingte Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG an dieser Stelle nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Zur finalen Abklärung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte und ggf. deren Vermeidung bzw. Minderung wird daher die Durchführung einer Brutvogelkartierung im Rahmen der Artenschutzprüfung der Stufe II für notwendig erachtet.**

## 4 Artenschutzprüfung Stufe II: Vertiefende Prüfung

### 4.1 Avifaunistische Bestandserfassung

#### 4.1.1 Methodik

Artenspektrum: Die Revierkartierung erfolgte selektiv und es wurden sogenannte planungsrelevante Vogelarten quantitativ erfasst. Ein besonderer Fokus lag auf der Erfassung der in Kapitel 3.3.2 als möglicherweise vorkommend und ggf. von einer Umsetzung der Planungen als betroffen identifizierten, planungsrelevanten Arten Waldohreule, Star, Nachtigall, Gartenrotschwanz, Feldsperling, Baumpieper und Bluthänfling.

Die Erfassung der nicht planungsrelevanten Arten erfolgte durch die Erstellung einer Artenliste.

Untersuchungsgebiet: Das Untersuchungsgebiet umfasst entsprechend Kapitel 3.2.1 das Bebauungsplangebiet zuzüglich eines Radius von 100 m.

Vorgehen im Gelände: Der Kartierumfang und die Kartiertermine wurden auf Grundlage der in Kapitel 3.3.2 als möglicherweise betroffen beschriebenen Brutvogelarten festgelegt. Dies erfolgte in Anlehnung an den Anhang A "Methoden-Steckbriefe (Artspezifische Bestandserfassungsmethoden)" des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung (MULNV & FÖA 2021) und die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2025). Eine Übersicht der Begehungstermine beinhaltet Tabelle 2.

Die Kartierung erfolgte für die Waldohreule unter Einsatz einer Klangattrappe.

Es wurden alle relevanten Beobachtungen inklusive Verhaltensweise (z.B. revieranzeigende und brutverdächtige Verhaltensweise, Einflüge, Ortswechsel) mit einem Tablet digital erfasst (Programm FaunaMAppEr, [www.faunamapper.de](http://www.faunamapper.de)).

Aufgrund privatrechtlicher Einschränkungen erfolgte die Kartierung der Einfamilienhäuser und ihrer Gärten nur von außerhalb der Grundstücke. Die Grundstücke im Plangebiet konnten sowohl von der zentralen Offenlandfläche als auch von der Straßenseite aus verhört und tlw. eingesehen werden, was eine ausreichend gute Erfassung möglicher Vorkommen planungsrelevanter Brutvogelarten ermöglichte. Ergänzend wurden zum Ende der Brutzeit ausgewählte Grundstücke begutachtet und Anwohner befragt.

Die Kartierung wurde durchgeführt von Dipl. Ing. (FH) Bert Krüger und Dipl.-Lök. Heiko Heise-Grunwald.

**Tabelle 2: Begehungstermine**

| Begehung Nr.                                       | Datum      | Uhrzeit     | Temp.<br>[°C] | Bewölkung<br>[Achtel] | Wind<br>[bft] | Nieder-<br>schlag |
|----------------------------------------------------|------------|-------------|---------------|-----------------------|---------------|-------------------|
| Sondierung<br>+ 1. Nacht<br>+ Höhlenbaumkartierung | 14.02.2025 | 15:00-19:00 | 2-1           | 8/8-7/8               | 2             | -                 |
| 2. Nacht                                           | 30.03.25   | 19:45-20:45 | 9-6           | 6/8-8/8               | 4-3           | -                 |
| 1. Tag                                             | 04.04.2025 | 06:45-09:15 | 4-10          | 0/8                   | 2-3           | -                 |
| 2. Tag                                             | 17.04.25   | 07:00-08:45 | 9-10          | 8/8                   | 2             | -                 |
| 3. Tag                                             | 01.05.25   | 06:45-08:00 | 11-13         | 0/8                   | 1             | -                 |
| 4. Tag                                             | 18.05.25   | 06:30-08:00 | 10-12         | 6/8-7/8               | 2-3           | -                 |
| 3. Nacht                                           | 30.05.25   | 21:30-23:00 | 20-17         | 2/8-4/8               | 1             | -                 |
| 5. Tag                                             | 08.06.25   | 06:30-08:00 | 11-12         | 6/8-8/8               | 3-5           | -                 |
| Begehung Privatgärten<br>+ Höhlenbaumkartierung    | 25.07.2025 | 15:45-19:00 | 20-18         | 6/8-7/8               | 1-2           | -                 |

Auswertung der Felddaten: Die digital im Feld erfassten Daten planungsrelevanter Vogelarten wurden als Punkteshapefile exportiert und in das Geoinformationssystem QGIS eingeladen. Die Daten wurden für den vorliegenden Bericht tabellarisch aufgearbeitet und die Ergebnisse werden für alle kartierten planungsrelevanten Arten textlich erläutert.

#### 4.1.2 Ergebnisse

In der vorliegenden Untersuchung konnten 31 Vogelarten nachgewiesen werden, darunter 25 Arten mit Reviervorkommen. Es wurden keine Reviervorkommen planungsrelevanter Vogelarten festgestellt. Alle durch Kartierung erbrachten Nachweise planungsrelevanter Arten beziehen sich auf Einzelnachweise von Gastvögeln oder von überfliegenden Vögeln ohne Gebietsbezug. Es handelt sich um folgende Beobachtungen:

- Kiebitz: Am 01.05.2025 überfliegen zwei Individuen das nördliche Plangebiet.
- Kormoran: Beobachtung eines das Plangebiet überfliegenden Vogels am 04.04.2025.
- Sperber: Beobachtung eines im Süden des Plangebiets fliegenden Männchens am 04.02.2025.
- Rohrweihe: Am 04.04.2025 fliegen zwei Weibchen über das Plangebiet in Richtung Nordosten.
- Saatkrähe: Beobachtung von zwei Individuen südwestlich des Plangebiets am 04.04.2025.
- Star: Am 04.04.2025 landet ein Individuum in Gehölzbeständen im Norden der Grünlandfläche und fliegt dann nach Süden ab.
- Bluthänfling: Beobachtung eines fliegenden Individuums nordwestlich des Plangebiets am 01.05.2025.

Die Anwohnerbefragung erbrachte darüber hinaus den Hinweis auf ein Gastvogelvorkommen des Eisvogels an einem Gartenteich im Nordosten des Bebauungsplangebiets und eine Nutzung von Teilbereichen des Grundstücks durch den Waldkauz.

Es sind ausschließlich Reviervorkommen nicht planungsrelevanter Vogelarten vorhanden. Diese Arten wurden nicht quantitativ erfasst. Für sie wurde jedoch eine Artenliste geführt.

In Tabelle 3 sind alle 2025 festgestellten Arten mit Angaben zu dem Rote Liste-Status, dem gesetzlichen Schutz und dem Status (Brut- oder Gastvogel bzw. Überfliegend) aufgeführt.

**Tabelle 3: Übersicht aller 2025 nachgewiesenen Vogelarten**

**Rote Liste:**

**D:** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, Ryslavy et al. (2020)

**NRW:** Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, Sudmann et al. (2023)

**2** = Stark gefährdet **3** = Gefährdet **\*** = Ungefährdet

**Gesetzlicher Schutz:**

**BNatSchG** (Bundesnaturschutzgesetz):

**§** = Besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

**§, §§** = Streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

**VSchRL** (Vogelschutzrichtlinie):

**Anh. I** = Arten des Anhang I der VSchRL

**Art. 4(2)** = in NRW regelmäßig auftretende Zugvogelarten gem. Art. 4(2) VSchRL

In NRW planungsrelevante Arten sind farbig hinterlegt.

**Status im Untersuchungsgebiet:**

**BV** = Brutvogel, **BV?** = möglicher Brutvogel, **BVa** = Brutvogel außerhalb, **GV** = Gastvogel, **ÜF** = überfliegend  
Für im Bebauungsplangebiet nachgewiesene Vogelarten ist der Status fettgedruckt.

| Nr. | Art                                                | Rote Liste |     | Gesetzlicher Schutz |           | Status<br>im UG |
|-----|----------------------------------------------------|------------|-----|---------------------|-----------|-----------------|
|     |                                                    | D          | NRW | BNatSchG            | VSchRL    |                 |
| 1   | <b>Mauersegler</b><br><i>Apus apus</i>             | *          | *   | §                   |           | <b>GV</b>       |
| 2   | <b>Hohltaube</b><br><i>Columba oenas</i>           | *          | *   | §                   |           | <b>BV</b>       |
| 3   | <b>Ringeltaube</b><br><i>Columba palumbus</i>      | *          | *   | §                   |           | <b>BV</b>       |
| 4   | <b>Türkentaube</b><br><i>Streptopelia decaocto</i> | *          | *   | §                   |           | <b>BV</b>       |
| 5   | <b>Kiebitz</b><br><i>Vanellus vanellus</i>         | 2          | 2   | §, §§               | Art. 4(2) | <b>ÜF</b>       |
| 6   | <b>Kormoran</b><br><i>Phalacrocorax carbo</i>      | *          | *   | §                   |           | <b>ÜF</b>       |
| 7   | <b>Rohrweihe</b><br><i>Circus aeruginosus</i>      | *          | 3   | §, §§               | Anh. I    | <b>ÜF</b>       |
| 8   | <b>Sperber</b><br><i>Accipiter nisus</i>           | *          | *   | §, §§               |           | <b>GV</b>       |
| 9   | <b>Eichelhäher</b><br><i>Garrulus glandarius</i>   | *          | *   | §                   |           | <b>GV</b>       |
| 10  | <b>Elster</b><br><i>Pica pica</i>                  | *          | *   | §                   |           | <b>BV</b>       |
| 11  | <b>Dohle</b><br><i>Coloeus monedula</i>            | *          | *   | §                   |           | <b>BV</b>       |
| 12  | <b>Saatkrähe</b><br><i>Corvus frugilegus</i>       | *          | *   | §                   |           | <b>GV</b>       |
| 13  | <b>Rabenkrähe</b><br><i>Corvus corone</i>          | *          | *   | §                   |           | <b>GV</b>       |
| 14  | <b>Blaumeise</b><br><i>Cyanistes caeruleus</i>     | *          | *   | §                   |           | <b>BV</b>       |
| 15  | <b>Kohlmeise</b><br><i>Parus major</i>             | *          | *   | §                   |           | <b>BV</b>       |

| Nr. | Art                                                  | Rote Liste |     | Gesetzlicher Schutz |        | Status<br>im UG |
|-----|------------------------------------------------------|------------|-----|---------------------|--------|-----------------|
|     |                                                      | D          | NRW | BNatSchG            | VSchRL |                 |
| 16  | <b>Zilpzalp</b><br><i>Phylloscopus collybita</i>     | *          | *   | §                   |        | <b>BV</b>       |
| 17  | <b>Mönchsgrasmücke</b><br><i>Sylvia atricapilla</i>  | *          | *   | §                   |        | <b>BV</b>       |
| 18  | <b>Zaunkönig</b><br><i>Troglodytes troglodytes</i>   | *          | *   | §                   |        | <b>BV</b>       |
| 19  | <b>Star</b><br><i>Sturnus vulgaris</i>               | 3          | 3   | §                   |        | <b>GV</b>       |
| 20  | <b>Amsel</b><br><i>Turdus merula</i>                 | *          | *   | §                   |        | <b>BV</b>       |
| 21  | <b>Rotdrossel</b><br><i>Turdus iliacus</i>           |            |     | §                   |        | <b>GV</b>       |
| 22  | <b>Singdrossel</b><br><i>Turdus philomelos</i>       | *          | *   | §                   |        | <b>BV</b>       |
| 23  | <b>Rotkehlchen</b><br><i>Erithacus rubecula</i>      | *          | *   | §                   |        | <b>BV</b>       |
| 24  | <b>Trauerschnäpper</b><br><i>Ficedula hypoleuca</i>  | *          | *   | §                   |        | BVa             |
| 25  | <b>Hausrotschwanz</b><br><i>Phoenicurus ochruros</i> | *          | *   | §                   |        | BV              |
| 26  | <b>Haussperling</b><br><i>Passer domesticus</i>      | *          | *   | §                   |        | <b>BV</b>       |
| 27  | <b>Heckenbraunelle</b><br><i>Prunella modularis</i>  | *          | *   | §                   |        | <b>BV</b>       |
| 28  | <b>Bachstelze</b><br><i>Motacilla alba</i>           | *          | *   | §                   |        | <b>GV, BV</b>   |
| 29  | <b>Buchfink</b><br><i>Fringilla coelebs</i>          | *          | *   | §                   |        | <b>BV</b>       |
| 30  | <b>Grünfink</b><br><i>Carduelis chloris</i>          | *          | *   | §                   |        | <b>BV</b>       |
| 31  | <b>Bluthänfling</b><br><i>Carduelis cannabina</i>    | 3          | 3   | §                   |        | GV              |

Während der Kartierung gab es keine zufälligen Feststellungen planungsrelevanter Arten aus weiteren Artengruppen. Am 30.05.2025 wurden aus einem Privatgarten im Südosten des Plangebietes zwei rufende Teichfrösche registriert.

## 4.2 Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen

Die Berücksichtigung der nachfolgend genannten, vorab festgelegten Maßnahmen wird zum Schutz vorkommender Vogel- und Amphibienarten als notwendig erachtet (Vermeidungsmaßnahme 1) bzw. empfohlen (Vermeidungsmaßnahme 2). Die nachfolgende vertiefende

artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt unter der Annahme, dass die Vermeidungsmaßnahme 1 Berücksichtigung findet.

### **Vermeidungsmaßnahme 1 – Vorgaben bezüglich Gehölzrodung und Baufeldräumung**

Arbeiten während der Vogelbrutzeit können zur Folge haben, dass Gelege zerstört oder Jungvögel verletzt oder getötet werden. Ebenso können Störungen zu verringertem oder ausbleibendem Bruterfolg führen.

Um dies zu vermeiden wird es für notwendig erachtet, im Regelfall Rodungsarbeiten und die weitere Baufeldräumung ausschließlich im Zeitraum vom 01. November bis 28./29. Februar durchzuführen. Das Baufeld ist anschließend weitgehend vegetationslos zu halten, sodass während der Brutzeit keine für Vögel attraktiven Vegetationsstrukturen wie Hochstaudenfluren neu entstehen. Sollte geplant sein, ein Baufeld ohne größeren Gehölzbestand während der Brutzeit vom 01. März bis 31. Oktober zu räumen, so kann alternativ die artenschutzrechtliche Zulässigkeit kurz vor Beginn der geplanten Arbeiten durch einen Artenschutzsachverständigen abgeprüft werden (Baufeldfreigabe).

### **Vermeidungsmaßnahme 2 - Empfehlungen zum Amphibienschutz**

Da Vorkommen planungsrelevanter Arten hinreichend sicher ausgeschlossen werden (Kapitel 3), wird in dieser Artenschutzprüfung bei Umsetzung von Baumaßnahmen kein Einsatz von Amphibienschutzzäunen gefordert. Im Plangebiet existieren jedoch von Amphibien besiedelte Gartenteiche, sodass vorhabenbedingt durchaus Amphibien im Landlebensraum verletzt oder getötet werden können, beispielsweise durch Maschineneinsatz oder Strukturen, die eine Fallenwirkung haben. Zudem kann es auch bei einer etwaigen Verfüllung von Gartenteichen zum Verletzen oder Töten von Amphibien oder der Zerstörung von Laich kommen.

Es werden daher folgende Amphibienschutzmaßnahmen empfohlen:

- Arbeitstägliches Absuchen von Baugruben und Bereitstellung von Kletterhilfen
- Etwaige Verfüllung von Gartenteichen unter fachkundiger Begleitung

## **4.3 Abschichtung der nicht vertieft abzuprüfenden Arten**

### **Planungsrelevante Vogelarten**

Im Untersuchungsgebiet wurden keine planungsrelevanten Arten mit Reviervorkommen festgestellt. Vorhabenbedingt besteht daher weder eine Gefahr von Gelegeverlusten noch von einer Verletzung oder Tötung von Jungvögeln. Auch Störungen des Brutgeschehens können ausgeschlossen werden. Die vorliegenden Beobachtungen geben zudem keinen Hinweis auf

das Vorhandensein regelmäßig genutzter, essenzieller Nahrungshabitate planungsrelevanter Brut- oder Rastvogelarten. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Vogelarten kann resümierend ausgeschlossen werden.

### **Weitere Vogelarten**

Artenschutzrechtlich sind alle europäischen Vogelarten zu berücksichtigen. Für alle nicht planungsrelevanten Vogelarten sowie potenzielle Vorkommen weiterer Arten liegt jedoch unter Berücksichtigung der in Kapitel 4.2 genannten Vermeidungsmaßnahme 1 kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Es handelt sich um Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem kommen die Arten nur mit einzelnen oder wenigen Revierpaaren im Plangebiet vor, sodass ein Einbezug in die artspezifischen Betrachtungen der Artenschutzprüfung nicht gerechtfertigt ist.

**Die Prüfung ergibt für alle vorkommenden Vogelarten, dass für sie unter Berücksichtigung der vorab festgelegten Vermeidungsmaßnahme 1 (Kapitel 4.2) die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht einschlägig sind. Eine vertiefende Abprüfung der Verbotstatbestände ist für keine der festgestellten Arten notwendig.**

## 5 Zusammenfassung

Die Stadt Gronau plant für die Bebauung freier Grundstücke zwischen bestehenden Gebäuden im nördlichen Stadtgebiet die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 302, "Zwischen Kurzer Weg und Schöttelkoter Damm". Hierfür ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen, die speziell die Abprüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG beinhaltet. Der vorliegende Fachbeitrag beinhaltet die entsprechenden Abarbeitungen.

Nach Darlegung der rechtlichen Grundlagen (Kapitel 2) wird zunächst eine Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt (Vorprüfung, Kapitel 3), in der auf Grundlage einer Potenzialanalyse und von Datenabfragen sowie der Auswertung von Altdaten das potenzielle Artenspektrum ermittelt wird. Darauf aufbauend werden die Wirkungen des Vorhabens während der Bauphase und des späteren Betriebs für diese potenziell vorkommenden Arten abgeprüft. Diese Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis einer möglichen Betroffenheit der potenziellen Brutvogelarten Waldohreule, Star, Nachtigall, Gartenrotschwanz, Feldsperling, Baumpieper und Bluthänfling.

Zur Abklärung des tatsächlichen Konfliktpotenzials erfolgte 2025 im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II (vertiefende Prüfung, Kapitel 4) einer Brutvogelkartierung. Kapitel 4.1. enthält eine Methoden- und Ergebnisdarstellung der Kartierung. Die Untersuchung erbrachte keine Hinweise auf Reviervorkommen planungsrelevanter Vogelarten. Es sind jedoch auch die nicht als planungsrelevant eingestuften europäischen Vogelarten artenschutzrechtlich beachtlich.

In Kapitel 4.2 werden allgemeine Vermeidungsmaßnahmen (Vermeidungsmaßnahme 1: Vorgaben bezüglich Gehölzrodung und Baufeldräumung, Vermeidungsmaßnahme 2: Empfehlungen zum Amphibienschutz) beschrieben. Unter Berücksichtigung der als notwendig erachteten Vermeidungsmaßnahme 1 erfolgt eine weitere überschlägige Prüfung (Kapitel 4.3), bei der ermittelt wird, ob für einzelne durch Kartierung ermittelte Artvorkommen eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann oder eine vertiefende Analyse der Verbotstatbestände notwendig wird. Da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten kartiert wurden, ist auch keine detaillierte Art-für-Art-Prüfung notwendig. Für alle vorkommenden Vogelarten kann abschließend, unter Berücksichtigung der bereits in Kapitel 4.2 formulierten Vermeidungsmaßnahmen, das vorhabenbedingte Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

**Unter Einbeziehung der in Kapitel 4.2 genannten Vermeidungsmaßnahme 1 sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig und die Umsetzung der Bebauungsplanung ist artenschutzrechtlich zulässig.**

**Es wird hier darauf hingewiesen, dass die bestehenden Häuser im Plangebiet im Fall von Umbau- und Abbrucharbeiten stets gesondert geprüft werden müssen.**

Die Gesamtprotokoll zur Artenschutzprüfung ist als Anlage 2 beigelegt.

## 6 Literatur- und Quellenverzeichnis

- Arbeitskreis Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. Bielefeld (Laurenti-Verlag). (2 Bände).
- Arbeitskreis Herpetofauna Kreis Borken (2005): Amphibien und Reptilien im Kreis Borken. Biologische Station Zwillbrock e.V. Vreden.
- Barthel, P.H. & T. Krüger (2018): Artenliste der Vögel Deutschlands. Vogelwarte 56: 171-203. [www.do-g.de/fileadmin/Vogelwarte\\_56\\_2018-3\\_DO-G\\_Artenliste\\_DE.pdf](http://www.do-g.de/fileadmin/Vogelwarte_56_2018-3_DO-G_Artenliste_DE.pdf)
- MKULNV [Ministerium für Klima, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2016): VV-Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW in der Fassung 06.06.2016). Online unter [www.naturschutzzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads](http://www.naturschutzzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads)
- MULNV & FÖA [Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen & FÖA Landschaftsplanung GmbH] (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2021. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht. Online unter <https://artenschutz.naturschutzzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads>
- Ökoplanung Münster (2016a): Faunistischer Fachbeitrag, Bebauungsplan Nr. 172, "Kurzer Weg" der Stadt Gronau, Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien. Münster.
- Ökoplanung Münster (2016b): Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP), Bebauungsplan Nr. 172, "Kurzer Weg" der Stadt Gronau. Münster.
- Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57:13-112.
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, C. Perti, T.J. Linke, M. Georg, C. König, T. Schikore, K. Schröder, R. Dröschmeister & C. Sudfeldt (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Herausgegeben durch den Dachverband Deutscher Avifaunisten e.V. (DDA), die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) und das Bundesamt für Naturschutz (BfN). Münster.
- Sudmann, S. R., M. Schmitz, C. Grüneberg, P. Herkenrath, M. M. Jöbges, T. Mika, K. Nottmeyer, K. Schidelko, W. Schubert & D. Stiels (2023): Rote Liste der Brutvogelarten

Nordrhein-Westfalens. 7. Fassung, Stand Dezember 2021. NWO & LANUV (Hrsg.).  
Charadrius 57, Heft 3-4: 75-130. [https://www.nw-ornithologen.de/images/textfiles/rote\\_listen/Rote\\_Liste\\_Brutvoegel\\_NRW\\_2021.pdf](https://www.nw-ornithologen.de/images/textfiles/rote_listen/Rote_Liste_Brutvoegel_NRW_2021.pdf)

## Informationssysteme und Datenbanken

Kreis Borken (2025): GeoDatenAtlas Natur- und Landschaft. <https://www.kreis-borken.de/de/kreisregion/klima-mobilitaet/umwelt/natur-landschaft/natur-und-landschaftsschutzgebiete.php>

LANUK [Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen] (2025a): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Planungsrelevante Arten. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

LANUK [Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen] (2025b): Schutzwürdige Biotop in Nordrhein-Westfalen. <https://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>

LANUK [Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen] (2025c): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>

LANUK [Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen] (2025d): Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS). <http://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>

## Gesetze und Richtlinien

|              |                                                                                                                                                                                                        |
|--------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| BNatSchG     | Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 03. Juli 2024.                                                                                                        |
| FFH-RL       | Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert am 13. Mai 2013. |
| LNatSchG NRW | Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz) vom 15. November 2016, zuletzt geändert am 04. Mai 2021.                                                                  |
| VSchRL       | Vogelschutzrichtlinie der EU, Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/147/EG am 30. November 2009.    |

## Erklärung

Dieser Fachbeitrag wurde mit der gebotenen Sorgfalt unter Anwendung der wissenschaftlichen Standards im Rahmen der Auftragsbedingungen für den Kunden (Stadt Gronau) erstellt.

Für die Richtigkeit:

Münster, 28.08.2025



---

Dipl.-Ing. (FH) Bert Krüger

## Anlage 1: Fotodokumentation



*Blick nach Norden auf die Freifläche und den Neubau der Kindertagesstätte*



*Südostteil der Freifläche, Blick nach Süden*



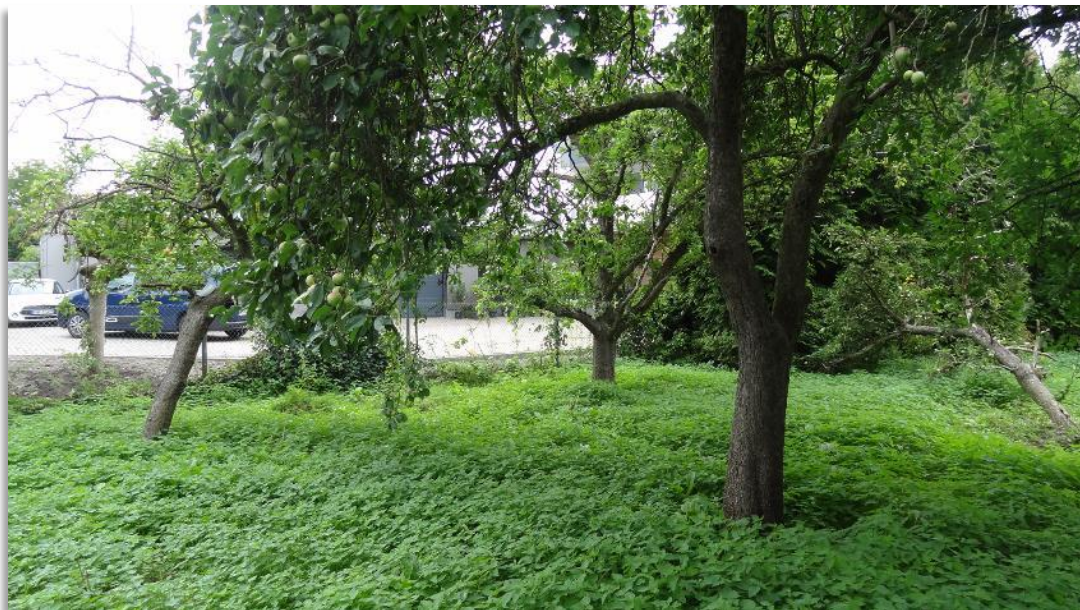
*Südwestteil der Freifläche, Blick nach Westen*



*Grenze zwischen offener Wiese (Südteil) und Bereich mit Stauden- und Gehölzaufwuchs (Nordteil), Blick nach Westen*



*Nordteil der Freifläche, Blick nach Nordwesten*



*Obstbäume im Nordwesten der Freifläche*



*Obstbaumhöhle im Nordwesten der Freifläche*



*Gartenteich mit Fischbesatz im Südosten des Plangebiets*



*Bestand der Zitterpappel im Nordteil der Freifläche*



*Östliche Grenze der Freifläche zu den Privatgärten im Plangebiet, Blick nach Norden*



*Typische Einfamilienhausbebauung im Untersuchungsgebiet*

## **Anlage 2: Gesamtprotokoll zur Artenschutzprüfung**

# Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

## A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): \_\_\_\_\_

Plan-/Vorhabenträger (Name): \_\_\_\_\_ Antragstellung (Datum): \_\_\_\_\_

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☐ nein

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

#### Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

#### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:**

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

*Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.*